### Num. VIII.

# Circulare an die Aemter, das Leinsaamenziehen betreffend, von 1801.

Dem Vernehmen nach stehet der Flachs von einländischen Leinssamen allenthalben sehr gut, der von ausländischen hingegen schlecht und dunne. Dieser wird daher starke Halme erhalten und ein grobes Gespinnste geben, wenn er gleich, wie gewöhnlich, vor der völligen Reise der Knoten aufgezogen wird. Gut würde es also seyn, wenn das unterbliebe, und davon völlig reiser Saame wenigstens von denen gezogen würde, die zur gehörigen Behandlung der Knoten den ersorderlichen Boden und Bühnenraum haben. Die Regierung verspricht sich von der Aufmunterung dazu durch die Beamte, Prediger, Schulmeister und Unterbediente, das dies Saamenziehen, in Rücksicht des daraus entstehenden Vortheils, geschehen werde; weshalb dann das Amt N. solche Aufmune terung dorzunehmen und zu befördern hat.

Detmold ben 4ten August 1801.

Fürftlich Lippische Regierung baselbst.

#### Mum. IX.

# Berordnung, das verbotene Betteln in der Stadt Detmold betreffend, von 1801.

Soll ber wohlthätige Zweck der in hiesiger Stadt jest bestehenden Armen: Anstalten, die jedem wirklich diustigen Einwohner hinslängliche Unterstüßung, oder Gelegenheit zur Erwerbung seines Unsterhalts durch Arbeit, gewähren, nicht gesidhrt und zum Theil verssehlt werden: so ist die gänzliche Abstellung der so lästigen als verderblichen, auch sehon längst verboten gewesenen offentlichen Bettes len schlechterdings nothwendig. Und dasür giebt es kein wirksames res und zugleich menschlicheres Mittel, als jeden unbesugten einheis mischen oder fremden Bettler auf eine Zeitlang mit Zwang zur Arbeit anzuhalten, und dadurch wo möglich zu bessen, oder doch von der Fortsehung seines schädlichen Handwerks abzuschrecken. Das vormalige Waisenhaus allhier ist daher zu einer Straswerksund Corrections 2011stalt, jedoch vorerst nur zum Behuf dieser Stadt, eingerichtet.

Auf höchsten Landesherrlichen Befehl wird demnach alles Betteln vor den Thuren und in den Häusern, auf den Straßen und in den Ausern, auf den Straßen und in den Alleen, sowohl in hiesiger Alt = als Neustadt wiederholt und mit der Warnung verboten, daß vom isten des nächstkünftigen Monats November an die daben betroffenen Personen benderlen Geschlechts, sie mögen Ein = oder Ausländer senn, in oder außer der Stadt wohnen, ohne Ausnahme aufgegriffen, und unnachsichts lich in das Strafarbeits = und Besserungshaus, und zwar, wenn ihnen sonst kein Verbrechen zur Last fällt, im ersten Betretunges

fall auf 14 Tage, im zwenten auf 3 Monate, im britten aber auf unbestimmte Zeit ind Zuchrhaus gesetzt werden sollen.

Bur strengen Haltung hierauf sind samtliche obrigkeitliche Behorben durch besondere Rescripte angewiesen, und ist für den Gerichts oder Polizen: Unterbedienten oder für den Soldaten von der Wache, der einen wirklich Bettelnden auffängt, eine Belohnung von 6 mgr. bestimmt, welche die Straswerkhaus: Commission aussahlen wird.

Bur desto volligern Erreichung des unverkennbar heilfamen 3wecks werden aber auch alle Bewohner dieser Stadt ernstlich und angelegentlich ermahnet, nicht nur keinem sie belästigenden Straßen. bettler aus mißgeleitetem Mitleiden auf Kosten ihrer eigenen Ruhe und Sicherheit ein Almosen zu geben, sondern solchen selbst der Obrigkeit oder einem ihrer Unterbedienten, oder auch nur der nächssten, zur schleunigen Hulfsleistung besehligten Wache anzuzeigen.

Damit diese Verordnung zur allgemeinen, und selbst der in die Stadt kommenden Fremden Kenntniß gelange: so ist sie von den hiesigen Kanzeln zu verlesen, und vor den Stadtthoren und an andern öffentlichen Orten anzuschlagen, auch sowohl den Militärs als den Bürger-Thorwachen zur Pflicht zu machen, jedem Ands wärtigen und Fremden, der das Ansehen eines Vettlers hat, und dem sie übrigens wegen der Richtigkeit seines Passes den Eingang in die Stadt nicht verwehren konnen, auf die angeschlagene Vervordnung zu verweisen, und vor der darin auf das Vetteln gesetzten Strafe zu warnen.

Detmold den 13ten October 1801.

Fürstlich Lippische Regierung daselbst.

Num. X.

Circulare an die Alemter, das Brennen der Fohlen betreffend, von 1801.

Sollen jedesmal ein Beamter gegenwartig seyn. Da dies aber zur Erhaltung der Ordnung und zur Untersuchung, ob alle Fohlen gestellt werden, nothig ist: so wird solches künftig erwartet. Sollte jedoch der Beamte durch Krankheit verhindert werden, dem Geschäfte benzuwohnen, so ist dazu ein Unterbedienter zu beordern.

Detmold den 27ten October 1801.

Fürstlich Lippische Regierung daselbst.

#### Mum. XI.

Verordnung wegen des Verfahrens in Klagsachen, deren Gegenstand nicht über 25 Mthl. an Werth beträgt, von 1801.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm Leopold, Regierens der Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg, Souverain von Vianen und Amenden, Erbburggraf zu Uetrecht zc. Ritter des Fürstl. Hessischen goldnen Löwen- Ordens.

Damit die Prozeskosten nicht das streitige Object erschöpfen oder wohl gar übersteigen, wie ben einer Verhandlung auch der gezringfügigen Rechtssachen nach der Formlichkeit gemeiner Prozest. Kunfter Band.